

## 242 *Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen*

(2) Eine andere Verwendung der Edelmetalle als zu den Zwecken, für die sie zugewiesen wurden, ist nicht statthaft. In diesen Fällen sind die Edelmetalle zurückzugeben, es sei denn, daß die Verwendung für einen anderen Zweck genehmigt wurde.

(3) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von Edelmetallen teilweise oder ganz aufzuheben.

### § 7

(1) Die Bereitstellung von seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen erfolgt im Rahmen bestätigter Pläne durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Eine andere Verwendung der seltenen Metalle, Edelsteine und echten Perlen als zu den Zwecken, für die sie zugewiesen wurden, ist nicht statthaft. In diesen Fällen sind die seltenen Metalle und Edelsteine zurückzugeben, es sei denn, daß die Verwendung für einen anderen Zweck genehmigt wurde.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen teilweise oder ganz aufzuheben.

### Anmeldepflicht

### § 8

(1) Edelmetalle, die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 erworben wurden oder angefallen sind, sind innerhalb